

Geplante Ausweisung des Wasserschutzgebiets Benzenloch der Gemeindewerke Haßloch GmbH (GWH)

Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße

13.10.2020

Nach Auslaufen der Wasserschutzgebietsverordnung Benzenloch von 1973 am 21.1.2004 soll eine Neuausweisung des Wasserschutzgebiets erfolgen, wobei sich nach dem vorliegenden Entwurf die Abmessung des Wasserschutzgebiets mit neu ca. 23km² im Vergleich zu bisher ca. 2 km² erheblich ausweiten würde.

Prinzipiell begrüßt die Stadt Neustadt an der Weinstraße die Neuausweisung des Wasserschutzgebiets, da der **Schutz des Trinkwassers eine hohe gesamtgesellschaftliche Bedeutung** hat und die neuen geohydrologischen Erkenntnisse dazu beitragen, den Schutz des Trinkwassers zu verbessern.

In Anbetracht der aktuellen Klimaentwicklung mit Zunahme von Trockenperioden mit steigendem Wasser- und Bewässerungsbedarf und steigendem Druck auf die Neustadter Grundwasserreserven erscheint eine Beibehaltung der zulässigen Förderung von jährlich bis zu 2 Mio. m³ Wasser der Stadt Neustadt als zu hoch. Mit einer Reduzierung der Trinkwasserförderung wäre zum Einen dem nachhaltigen quantitativen Erhalt der Grundwasserreserven gedient, zum Anderen könnte auch der Umfang des Schutzgebiets deutlich verkleinert und damit die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Eine Begrenzung der Fördermenge auf max. 1,5 Mio./a wurde bereits in den Antragsunterlagen als ein Szenario durchgerechnet und ergibt eine Verringerung der WSG-Fläche um rund 5 km². In Anbetracht dessen, dass als Fördermenge über viele Jahrzehnte ein Wert von 1,5 Mio. m³/a ausreichend war (wenn auch aktuell 1,7 Mio. m³/a gefördert werden) und die GWH noch über bestehende Wasserrechte für eine evtl. zusätzliche Trinkwasserentnahme im Haßlocher Mittelwald verfügt, wird eine **Beschränkung der Fördermenge auf 1,5 Mio. m³/a** erbeten. Gleichzeitig wird die **Errichtung einer gemeinsamen Verbindungsleitung** zwischen den beiden Wasserwerken der GWH und der SWN angeregt, da dadurch zum einen in Zeiten der Wasserknappheit den Gemeindewerken Haßloch mit Wasser aus den Brunnen der Stadtwerke Neustadt ausgeholfen werden könnte, wenn die Fördermenge von 1,5 Mio. m³/a in besonders trockenen Jahren nicht ausreichen sollte, und zum anderen eine gegenseitige Notwasserversorgung ermöglicht wird. Eine solche Verbindungsleitung würde zudem im Sinn einer echten Win-Win-Lösung die Revision der bereits in die Jahre gekommenen Wasserwerke ermöglichen, d.h. die Durchführung von notwendigen Modernisierungsarbeiten mit zeitweiser Einschränkung des Wasserwerksbetriebs und Übernahme der Versorgung durch das jeweils andere Wasserwerk. Im Übrigen würde die damit verbundene Verkleinerung der WSG-Fläche um 5km² (von rund 23 auf 18 km²) den operativen Betrieb der GWH erleichtern und die Akzeptanz für das WSG deutlich erhöhen. Sollte um diese Reduzierung der Fördermenge zu ermöglichen eine Unterstützung durch die Stadtwerke Neustadt gewünscht sein, wäre ggf. eine Übernahme der Wasserversorgung für Duttweiler (rund 65.000 m³/a) vorstellbar.

Falls das nicht möglich sein sollte, wird zur Verkleinerung des Umfangs des WSGs und damit der Beachtung der Verhältnismäßigkeit der Neuausweisung **alternativ eine Vertiefung der Filterstrecken der Brunnen angeregt, so dass das Trinkwasser einheitlich nur aus dem UGWL gefördert wird**. Daraus würde sich eine Verlängerung der Fließzeiten bis zu den Brunnen ergeben und eine Schutzgebietsabgrenzung nach der 50a-Grundwasserisochrone mit entsprechender Verkleinerung der Schutzzone III B ermöglicht werden.

Angeregt wird außerdem die **Etablierung und Finanzierung eines Fonds durch die Gemeindewerke Haßloch** über den wassersparende Bewirtschaftungsmethoden der Landwirtschaft im WSG Benzenloch wie zum Beispiel die Umstellung auf Tröpfchenberegnung und mittelfristig ein möglicher Beitritt zum Beregnungsverband Vorderpfalz unterstützt werden könnten.

Zusätzlich zur Ausweisung des Wasserschutzgebiets wird im WSG Benzenloch die **Schaffung eines landwirtschaftlichen Kooperationsgebiets** unter Federführung des DLR und Beteiligung der Bauern- und Winzerschaft auf dem gesamten Einzugsgebiet (d.h. Bedarfsdeckungsgebiet) angeregt, da solche Kooperationen sowohl den Schutz des Trinkwassers verbessern und den Kontrollaufwand reduzieren, als auch Vorteile für die beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe mit sich bringen.

Schutzzone II

Die Schutzzone II schließt **ökologische Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan Sportpark Lilienthal** mit ein, auf denen als vorgezogene Artenschutzmaßnahme eine Weidefläche angelegt wurde, auf der die Beweidung im NSG „Viehweide Allmende Lachen-Speyerdorf“ nachvollzogen wird. Das im Verordnungsentwurf vorgesehene Beweidungsverbot unter §4(3) **Nr. 11 würde diese Maßnahme untersagen und ist daher entweder zu streichen oder dahingehend abzumildern, dass lediglich eine intensive Beweidung verboten ist.**

Im Verbotskatalog ist **zwischen Abwasser als Schmutz- oder als Niederschlagswasser (§4 (3), Unterpunkt 14) zu differenzieren.**

In der angedachten WSG-Zone II befindet sich eine private **Kläranlage der Fa. Clade, deren Bestand und Betrieb** durch die Neuausweisung des Wasserschutzgebiets **nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden darf.** Sofern durch die zukünftigen Verbotstatbestände für den Betrieb wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind dem Betrieb durch Fördermittel diese Erschwernisse auszugleichen.

Der Stellungnahme der LWK aus 2016 folgend hält auch die Stadt Neustadt ein **generelles Verbot der Ausbringung von Wirtschaftsdünger** in Zone II für zu weit reichend. Die Ausbringung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis soll auch in Schutzzone II möglich bleiben. Sofern ein solches Verbot aus Gründen des Trinkwasserschutzes aus Sicht der Genehmigungsbehörde zwingend notwendig bleibt, sollen mit den betroffenen Betrieben Lösungen für die Fortführung der Landwirtschaft unter diesen erschwerten Bedingungen gesucht und die Betriebe durch Fördermittel bei der Umsetzung unterstützt werden.

Schutzzone III A

Der Aussiedlerhof **Molkenheimer Hof** liegt in der Schutzzone III A. Hier sind durch die Verbote zum Thema landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung **u. U. Einschränkungen für die weitere Nutzung zu erwarten.**

Es wird **um Klarstellung gebeten, ob das Verbot Nr. 24 (Verbot des Lagerns von Wirtschaftsdünger außerhalb dauerhaft dichter Anlagen) auch das Ablagern von Misthaufen in der Flur bzw. das Ablagern von Trester im Weinbau betrifft.** Wenn ja, würde insbesondere letzteres erhebliche Einschränkungen für Winzerbetriebe bedeuten. Eine fachgerechte Zwischenlagerung von Kompost und Trester muss auch in Wasserschutzgebietszone IIIA noch möglich sein, um den Betrieben eine standortnahe Verwertung als Wirtschaftsdünger im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen, zumal auch das Gutachten nicht zu dem Schluss kommt, dass durch die aktuelle Düngepraxis Gefährdungen für das Trinkwasser entstehen, sondern einzelne Nitratspitzen von Überdüngung in der Vergangenheit herrühren.

Der Verordnungsentwurf geht nicht auf das Thema **Biogasanlagen** ein. Die SGD Süd wird um Stellungnahme gebeten, ob die Neuausweisung des Wasserschutzgebiets negative Auswirkungen auf eine mögliche Neuanlage von Biogasanlagen haben kann.

Die **Regelungen zu landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung** (Verbote der Nrn. 24-30) betreffen mögliche Verstöße gegen die bestehende gute landwirtschaftliche Praxis und sind behördlich in der momentanen Formulierung nicht oder nur mit enormem Aufwand zu kontrollieren. Erwartet wird eine Stellungnahme, wer diese einzelnen Verbote kontrollieren soll bzw. wird.

Gemäß §49(2) **AwSV** i.V.m. §2 (32) AwSV gilt, dass in der weiteren Zone III A von Schutzgebieten folgende Anlagen nicht errichtet und folgende bestehende Anlagen nicht erweitert werden dürfen:

1. Anlagen der Gefährdungsstufe D, (z.B. PSMs >10t/m³ oder Diesel >100t/m³)
2. Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3000 Kubikmetern,
3. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C sowie
4. Anlagen mit Erdwärmesonden.

Außerdem dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, die mit einer ausreichend großen Rückhalteeinrichtung ausgerüstet oder doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind. Hinzu kommen gemäß AwSV kürzere Prüfintervalle für unterirdische Anlagen (2,5 Jahre statt alle 5 Jahre), was **zu Mehrkosten bei den Anlagenbesitzern führt, die mit der Lage in einer Wasserschutzgebietszone verbunden sind.**

Aktuell gelten diese Vorschriften noch nicht für die erweiterte Schutzgebietszone III B. Es ist allerdings zu befürchten, dass in zukünftigen Novellierungen der AwSV auch die weitere Schutzgebietszone III B mit eingebunden werden könnte. Das würde dann für einen deutlich größeren Kreis von Bürgerinnen und Bürgern zu deutlichen Mehrkosten führen.

Mehrkosten werden zukünftig voraussichtlich das Diakonissenhaus und das THW betreffen, da sich deren private Druckleitungen (Schmutzwasser) in der neuen Schutzgebietszone III A befinden, die durch die Neuausweisung nach DIN 1986 Teil 30 einer erhöhten Prüffrequenz (alle 5a Dichtigkeitsprüfung statt alle 20a) unterliegen dürften. Die SGD Süd wird um Stellungnahme gebeten, ob das zukünftig tatsächlich der Fall sein wird und ob Mehrkosten dann durch evtl. Fördermittel kompensiert werden können.

In Schutzzone III A befindet sich der **Gartenbaubetrieb Clade**, der auch Mulch- und andere im Garten- und Landschaftsbau verwendete Stoffe lagert. **Es ist sicherzustellen, dass Verbote wie §4(4) Nr. 13 (Betrieb von Anlagen zur Lagerung von Abfällen und Reststoffen) den Betrieb nicht gefährden** oder bei aus Gründen des Wasserschutzes notwendigen zukünftigen Einschränkungen mit dem Betrieb das Gespräch gesucht wird und Fördermittel zur Kompensation der Mehrbelastungen angeboten werden.

Im Verbotskatalog ist in §4 (4) bei den Verboten in Zone III A im Unterpunkt 7 das Wort "zentral" vor dem Wort Kläranlage zu streichen. Es wird **empfohlen, das komplette Flurstück 11351/1, auf dem sich das Überlaufbecken der Kläranlage befindet, aus der Zone III A herauszunehmen**, statt es durch die Zone III A mittig zu zerschneiden. Bei einer Verkleinerung der Fördermenge würde diese Forderung automatisch mit erfüllt sein, weil sich dann die Dimensionierung des Wasserschutzgebiets in Bezug auf die Nord-Süd-Ausdehnung verringern würde.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem **THW-Übungsgelände z.T. Löschschaum- und Katastrophenschutzübungen** erforderlich sind, die durch die Neuausweisung nicht eingeschränkt werden dürfen. Wenn dies aus Trinkwasserschutzgründen dennoch räumlich und sachlich differenziert notwendig sein sollte, müsste dabei sichergestellt werden, dass dennoch ein Übungsbetrieb möglich bleibt.

Nach den Regelungen der LAGA Boden (LAGA M20) bzw. der LAGA TR Bauschutt (Ziffer II. 1.4.3.1.2) ist auf den Einbau von Material aus Bodenbehandlungsanlagen (RC-Material) in

Wasserschutzgebieten in den Schutzzonen I bis III A zu verzichten. Im Interesse einer Kreislaufwirtschaft ist der Einsatz von RC-Material grundsätzlich zu befürworten. RC-Material wird häufig als Untergrund im Fundamentbereich von Neubauvorhaben verwendet, weil dort geotechnisch geeignetes d.h. tragfähiges und nicht setzungsempfindliches Material benötigt wird. Diese Anforderungen erfüllt RC-Material besser als vergleichbares Bodenmaterial. Zudem ist das Material in der Regel kostengünstiger. Neben dem Einbauverbot in Zone III A besteht zudem das grundsätzliche Risiko, dass bei einer Überarbeitung der LAGA TR Bauschutt zukünftig dieses Verbot auch auf Schutzzonen der Kategorie III B ausgedehnt werden könnte. **Es wird daher angeregt, zu prüfen, ob für den Einbau von qualitativ höherwertigem RC-Material (Z0, Z1.1) eine Ausnahmeregelung getroffen werden kann, die dessen Einsatz auch im Wasserschutzgebiet zulässt.**

Es wird angeregt, **Erdaufschlüsse** in Schutzzone III A nicht generell zu verbieten, da diese bei der Ausführung landwirtschaftlicher Außenbereichsvorhaben oder beim Ausbau der landwirtschaftlichen Infrastruktur erforderlich werden können. **Entsprechende Ausnahmetatbestände unter Genehmigungsvorbehalt sind daher vorzusehen.**

Es wurde von der SGD Süd darauf hingewiesen, dass durch das Verbot von Brunnenbohrungen in den UGWL auch neue Bohrungen von **Erdwärmesonden** im Wasserschutzgebiet **nicht mehr zulässig sein werden. Diese Information sollte im Verbotskatalog aus Gründen der Klarheit für die Bürgerinnen und Bürger ergänzt werden.**

Die Verbote dürfen naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Aufwertungsmaßnahmen im zukünftigen Wasserschutzgebiet nicht behindern oder erschweren. Die Schutzbestimmungen des § 4(4) Nr. 14-28 würden Gestaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen des Natur- und Artenschutzes sowie der Wasserwirtschaft betreffen und zum Beispiel die Neuanlage von Teichen und Tümpeln für den Artenschutz, Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern oder die Reaktivierung natürlicher Retentionsflächen erschweren. Gleiches gilt für Beweidungsprojekte des Naturschutzes, da auch eine extensive, naturschutzgerechte Beweidung mitunter eine dann nicht mehr zulässige Verletzung der Vegetationsdecke zur Folge haben kann.

Bereits geplante oder zumindest wünschenswerte naturschutzfachliche bzw. gewässerökologische Maßnahmen würden erschwert oder sogar verboten. §5 sieht bislang dazu keinen Ausnahmetatbestand vor bzw. weist nur allgemein auf die Möglichkeit einer Ausnahme hin bei Maßnahmen in öffentlichem Interesse. **Gewässerrenaturierungs- und Naturschutzmaßnahmen sollten aber generell von den Verboten ausgenommen werden.**

Ausgeräumt werden konnten durch Rücksprache mit der SGD Süd die Bedenken wegen möglicher Erschwernisse für das Reinigen von Spritzgeräten. Nach Auskunft der SGD gilt hierfür allgemein das „Merksblatt Gerätereinigung“ des Landwirtschaftsministeriums, wobei für Wasserschutzgebiete darin zumindest momentan keine besonderen Anforderungen formuliert sind.

Auch wenn es laut DLR unter den zugelassenen Mitteln kaum noch **Pflanzenschutzmittel** gibt, die nicht in Wasserschutzgebieten eingesetzt werden dürfen, sind 43 Stoffe nach der Pflanzenschutzanwendungsverordnung dort ausgeschlossen. Zudem könnte das WSG Benzenloch zukünftig in die Liste des BVL aufgenommen und damit unter die Anwendungsbestimmung NG 301-1 fallen. Das würde zu erheblichen Beschränkungen für den Mais-, Zuckerrüben- und Rapsanbau führen, da es nach Einschätzung eines örtlichen Landwirtes zum Schutz dieser Kulturen dann kein derzeit auf dem Markt zugelassenes gleichermaßen wirksames Mittel gäbe, das ersatzhalber noch angewendet werden dürfte.

Für den Fall, dass solche Verschärfungen des Pflanzenschutzmitteleinsatzes tatsächlich nicht auszuschließen sind, wird eine Entschädigungsregelung angeregt für damit verbundenen wirtschaftlichen Einbußen der Landwirte.

Innerhalb der geplanten Schutzzone III A befindet sich auch die bestehende **Schießanlage** des Schützen-Clubs Lachen-Speyerdorf e.V. (Flurstück 1355). Hier gibt es u.a. Schießbahnen für Gewehre (Klein- und Großkaliber), Kurzwaffen (Klein- und Großkaliber bis Kaliber 45) sowie Vorderlader und Flinten. Gem. Entwurf der Rechtsverordnung ist in der Schutzzone III A unter

Nr. 34 das „Betreiben von Schießständen oder Schießplätzen (ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen)“ verboten. Die Stadt sieht durch dieses Verbot erhebliche Konflikte für die weitere Nutzung der bestehenden Schießanlage durch den Schützen-Club Lachen-Speyerdorf e.V. **Da die Fläche ganz am Rand des Wasserschutzgebietes liegt, wird vorgeschlagen, diese nicht in das Wasserschutzgebiet einzubeziehen.** Sollte doch eine Einbeziehung erfolgen müssen aus Gründen des Trinkwasserschutzes wäre der Schützen-Club mit Fördermitteln für die sich daraus ergebende Kosten (wie die Einhausung von Schießständen) zu unterstützen.

Schutzzone III B

Bereits aktuell wird die Genehmigung neuer landwirtschaftlichen Brunnen zumindest im Raum Geinsheim sehr restriktiv gehandhabt bzw. Brunnenneubohrungen für landwirtschaftliche Brunnen auf 15- 20m begrenzt, um wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Beeinträchtigungen zu verhindern. Laut Auskunft der SGD Süd soll durch **das Verbot der Bohrungen in den UGWL** verhindert werden, dass Grundwasserentnahmen zu Brauchwasserzwecken aus trinkwasserführenden Schichten stattfinden.

Weil die Trinkwasserentnahme für die Brunnen des Wasserwerks Benzenloch aber überwiegend aus dem MGWL erfolgt, und sich dieser zum Teil oberflächennäher als 20m befinden dürfte (ausgehend von einer Basis des OGWL südlich von Lachen-Speyerdorf, die nur 10-15m unter der Geländeoberfläche liegt), **erscheint der Bezug auf den UGWL statt den MGWL für Brunnenbohrungen nicht stimmig.** Es steht daher zu erwarten, dass in einem vergrößerten Wasserschutzgebiet mit Blick auf den Schutz des Trinkwassers auch schon weniger tief ausgebaute landwirtschaftliche Brunnen zukünftig nicht mehr genehmigt werden.

Nach Rückmeldungen aus der Landwirtschaft bedeutet bereits die bisherige Genehmigungspraxis, Brunnen in der Gemarkung Geinsheim auf maximal 20m zu begrenzen, erhebliche Einschränkungen für die Landwirtschaft, da Brunnen mit dieser Tiefe keine ausreichenden Wassermengen liefern würden wie für die Bewässerung von Neuanlagen landwirtschaftlicher Kulturen (wie zum Beispiel Neubestockungen im Weinbau) erforderlich. **Daher wird angeregt in den Ausnahmetatbeständen zu regeln, dass für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Neuanlagen auch tiefere Brunnen gebohrt und betrieben werden dürfen als Brunnen bis zu einer Tiefe von 20m.** Von dieser Regelung ausgeklammert werden könnten Brunnen für besonders wasserzehrende Kulturen bzw. auch ein Auflagenvorbehalt vorgesehen werden, was die Betriebszeit oder die Wasserentnahmemenge angeht.

Als Kompensation schlägt die Stadt vor, dass in der Rechtsverordnung klargestellt wird, dass zusätzliche Wasserentnahmen durch neue Gartenbrunnen im Bedarfsdeckungsgebiet der Brunnen (WSG Benzenloch) regelhaft als schädliche Gewässeränderung gemäß §44(1) LWG RLP einzustufen und damit zu untersagen sind. Denn solche Gartenbrunnen sind im Gegensatz zur Förderung zur Trinkwassergewinnung oder aus betrieblichen Gründen nicht zwingend erforderlich, greifen aber die Grundwasserreserven im OGWL an und verschärfen den Trockenheitsstress für die umgebende Natur damit.

Das Verbot von Bohrungen bis in den Unteren Grundwasserleiter ist dem Vorschlag der IHK aus 2016 folgend dahingehend auszuweiten, dass **auch Bohrungen zur Förderung von Wasser für den Brandschutz von dem Verbotstatbestand ausgenommen werden.**

Es wird um Prüfung gebeten, ob der Bereich der ehemaligen **EDON-Kaserne ganz aus der Zone III B ausgeklammert** und die Grenze an die Flugplatzstraße verlegt werden kann.

Das **Überlaufbecken der Neustadter Kläranlage** befindet sich am Rand der Zone III A. **Im Verordnungsentwurf ist unter §4(4) Nr.8 die Abwasserversickerung untersagt,** was negative Auswirkungen auf den Betrieb der Kläranlage haben kann, wenn durch gesetzliche Änderungen das Überlaufbecken zukünftig erweitert werden müsste.

Neustadt an der Weinstraße, 13.10.2020